

53. Amtschefkonferenz

am 07.05.2014

in Konstanz

**TOP 8: Auswirkungen eines Freihandelsabkommens EU-USA (TTIP) auf
umweltrechtliche Belange**

**Berichterstatter: Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein**

Beschlussvorschlag:

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen sowie Senatoren der Umweltressorts der Länder bitten den Bund, zeitnah und konkret über den Fortgang der laufenden Verhandlungen sowie die Auswirkungen eines transatlantischen Freihandels- und Investitionsabkommens (TTIP) zwischen der EU und den USA im Hinblick auf umweltpolitische Belange in Deutschland den Ländern zu berichten.
2. Sie setzen dabei den besonderen Schwerpunkt darauf, dass europäische Standards und das geltende Vorsorgeprinzip nicht in Frage gestellt werden. Dazu bedarf es der Darstellung und Bewertung der Unterschiede bei den europäischen und amerikanischen Standards im Umweltschutz, u.a. im Hinblick auf das im EU- sowie im nationalen Recht verankerte Vorsorgeprinzip und der Darstellung, mit welchen Maßnahmen sowohl bei bestehenden als auch bei zukünftigen Gesetzen und Regulierungen der vorsorgende Umweltschutz im EU- sowie im nationalen Recht beibehalten werden soll.
3. Die Umweltministerkonferenz weist darauf hin, dass dem vorsorgenden Umweltschutz hohe Bedeutung zukommt und bekräftigen, dass das Vorsorgeprinzip in den Verhandlungen nicht geschwächt werden darf.
4. Die Umweltministerkonferenz hält hohe Sicherheitsstandards unter anderem im Gentechnik-, Chemikalienrecht und Nanotechnologie für unverzichtbar. Eine Verpflichtung zur Öffnung der EU bei neuen Risikotechnologien wie Fracking darf nicht festgelegt werden. Durch das geplante TTIP darf das hohe Umweltschutzniveau in der EU und im nationalen Recht nicht abgesenkt werden.
5. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen sowie Senatoren der Umweltressorts der Länder lehnen ein Investor-Staat-Schiedsverfahren im Rahmen des TTIP sowie eine Informationspflicht zwischen der EU-Kommission und den USA über geplante Gesetzes- und Regulierungsinitiativen (Regulatorische Kohärenz), bevor das Europäische Parlament oder die Mitgliedstaaten informiert wurden, ab. Dies könnte – z.B. aus Sorge vor einer Klage von Investoren – zu einer Schwächung des vorsorgenden Umweltschutzes im EU- sowie im nationalen Recht führen.

53. Amtschefkonferenz

am 07.05.2014

in Konstanz

Begründung:

Seit 2013 verhandeln die USA und die EU, vertreten durch die Europäische Kommission über den Abschluss eines Freihandelsabkommens, mit dem sowohl tarifäre als auch nichttarifäre Handelsschranken abgebaut werden sollen. Darüber hinaus soll eine Vereinbarung zum Schutz von Investitionen verbunden mit einem Schiedsverfahren, das Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, außerhalb der bestehenden nationalen und europäischen Gerichtsbarkeit Schadensersatzklagen gegen Staaten zu erheben, geschlossen werden. Weiterhin ist ein Verfahrensvorschlag für eine regulatorische Kooperation („Regulatorische Kohärenz“) vorgesehen, bei dem es um eine gegenseitige Informationspflicht zwischen der EU-Kommission und den USA über Gesetzes- und Regulierungsinitiativen in der Planungsphase – also schon vor Verabschiedung des Vorschlags der EU-Kommission und somit vor einer Information des EU-Parlaments und der EU-Mitgliedsländer - sowie über die Weitergabe dieser Information an betroffene Stakeholder geht.

Die Verhandlungen sind bisher weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit und mit nur sehr eingeschränkter Beteiligung des Europäischen Parlaments geführt worden. In der öffentlichen Diskussion werden zunehmend Befürchtungen geäußert, dass die angestrebte Vereinbarung zu einem Abbau bestehender EU-Schutzstandards auch im Umweltschutz führen könnte, vor allem im Hinblick auf das im EU-Recht verankerte Vorsorgeprinzip bei umweltrechtlichen Belangen. Zugleich besteht die Sorge, dass durch Regelungen zum Investorenschutz und zur regulatorischen Kohärenz, mit der neue Regelungen bereits in der Entstehungsphase unter wechselseitiger Beteiligung der Vertragspartner bezüglich ihres Einflusses auf den transatlantischen Handel geprüft werden, Instrumente geschaffen werden, die eine Weiterentwicklung eines vorsorgenden Umweltschutzes in der Europäischen Union erheblich beeinträchtigen.

Die Bundesumweltministerin wird vor diesem Hintergrund um Bericht zu den möglichen Auswirkungen des beabsichtigten Abkommens auf umweltpolitische Belange gebeten.